



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Justiz und Verbraucherschutz

Stand: Oktober 2021

Merkblatt zur Ableistung praktischer Studienzeiten für Studierende der Rechtswissenschaften in Sachsen-Anhalt

I. Allgemeine Hinweise

Nach § 12 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPrVO) vom 2. Oktober 2003 (GVBl. LSA S. 245) i.d.F. der Berichtigung vom 4. Dezember 2003 (GVBl. LSA S. 349), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 263), sind in der vorlesungsfreien Zeit praktische Studienzeiten von insgesamt drei Monaten bei einer oder mehreren Stellen abzuleisten, wobei die Dauer einen Monat jeweils nicht unterschreiten darf. Die Berechnung der notwendigen Dauer der praktischen Studienzeiten richtet sich nach §§ 186ff. BGB. Das heißt insbesondere, dass der erste Tag des Praktikums gem. § 187 Abs. 2 BGB mitzurechnen ist, die jeweilige Monatsfrist sodann gem. § 188 Abs. 2 a.E. BGB mit dem Ablauf desjenigen Tages endet, welcher dem Tag vorhergeht, der durch seine Zahl dem Anfangstag der Frist entspricht (z.B.: 16. Juli bis 15. August).

Die praktischen Studienzeiten dürfen erst nach dem Vorlesungsschluss des zweiten Fachsemesters beginnen (§ 12 Abs. 1 Satz 3 JAPrVO). Praktische Studienzeiten sind grundsätzlich **in der vorlesungsfreien Zeit (Semesterferien)** abzuleisten. Sie dürfen nicht mehr als eine Woche in die Vorlesungszeit hineinreichen (§ 12 Abs. 1 Satz 3 JAPrVO). Dies gilt auch für die Ableistung der praktischen Studienzeiten im Ausland.

Durch die praktischen Studienzeiten sollen die Studierenden einen anschaulichen Einblick in die Praxis der Rechtsanwendung, etwa in Rechtsprechung, Verwaltung oder Rechtsberatung erhalten. Dabei sollen keine rechtstechnischen Fähigkeiten erworben werden; den Studierenden soll vielmehr durch eigene Anschauung ein Überblick über die Arbeit der juristischen Berufe gegeben werden. Geeignete Ausbildungsstellen sind insbesondere Gerichte, Staatsanwaltschaften, Rechtsanwälte, Notare, Rechtsabteilungen von Wirtschaftsunternehmen, Gewerkschaften und Verbände im In- und Ausland.

Neben Einzelpraktika ist auch die Teilnahme an **Gruppenarbeitsgemeinschaften** möglich (§ 12 Abs. 3 JAPrVO). Solche Gruppenarbeitsgemeinschaften sind gem. AV des MJ vom 28.7.1997 (JMBl. LSA S. 281) i.d.F. der AV des MJ vom 14.3.2002 (JMBl. LSA S.101) in Sachsen-Anhalt bislang am Landgericht Halle und am Amtsgericht Halle eingerichtet.

Die Studierenden müssen sich um die Ausbildungsstellen selbst bemühen. Ein Anspruch auf Ausbildung bei einer bestimmten Stelle besteht nicht. Ist die Eignung einer in Aussicht genommenen Stelle zweifelhaft, empfiehlt sich eine Rückfrage beim Landesjustizprüfungsamt.

Die **Personen, die die praktischen Studienzeiten leiten**, müssen nicht zwingend „Juristen“ sein, sie müssen nicht die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben (anders noch § 12 Abs. 6 JAPrVO der bis 19. Juni 2014 geltenden Fassung).

Die Bescheinigungen der Praktikumsstellen über Art, Gegenstand und Dauer der Beschäftigung (Teilnahmebescheinigungen) sind bei der Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung der ersten juristischen Prüfung im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen.

Die **regelmäßige Teilnahme** an der praktischen Studienzzeit ist erforderlich. Fehlzeiten können nur ausnahmsweise, in Absprache mit den jeweiligen Behördenleitern nachgeholt werden. Zeiten unentschuldigtem Fehlens sind nachzuholen. Krankheitsbedingte Fehlzeiten bis zu 4 Kalendertagen müssen nicht nachgeholt werden, wenn die Erkrankung durch ärztliches Attest nachgewiesen wird.

Das Landesjustizprüfungsamt kann auf Antrag ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Teilnahme an einer praktischen Studienzzeit freistellen, soweit deren Ziel auf andere Weise erreicht ist (§ 12 Abs. 5 JAPrVO). Hier kommt insbesondere die Anrechnung einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung zur / zum Rechtsanwaltsgehilfin / Rechtsanwaltsgehilfen oder der Ausbildung für den Zugang zum ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in den Fachrichtungen Rechtspfleger- und Justizverwaltungsdienst und Allgemeiner Verwaltungsdienst (entspricht dem gehobenen Justizdienst bzw. dem gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst nach früherem Recht) in Betracht.

II. Praktische Studienzzeit bei Verwaltungsbehörden

Soweit eine praktische Studienzzeit in der Verwaltung gewünscht wird, kann sie bei jeder Verwaltungsbehörde (z. B. Landesverwaltungsamt, Landkreis, Gemeinde oder Gemeindeverband, Finanzamt, Arbeitsamt) oder jeder sonstigen Stelle abgeleistet werden, die

Aufgaben der staatlichen Verwaltung im Bereich der Eingriffs-, Leistungs-, Planungs- oder Finanzverwaltung wahrnimmt.

Es wird dringend empfohlen, sich rechtzeitig mit der Verwaltungsbehörde oder sonstigen Stelle, bei der die praktische Studienzeit abgeleistet werden soll, in Verbindung zu setzen. Dabei sollte beachtet werden, dass Praktikumsstellen bei Verwaltungsbehörden im Bereich Halle nur in beschränktem Umfang zur Verfügung stehen, weil sie wegen der Nähe der Universität schnell besetzt sind. Deshalb sollten möglichst auch Verwaltungsbehörden an anderen Orten in Betracht gezogen werden, z. B. in der Nähe des Heimatortes.

III. Praktische Studienzeit bei einer rechtsberatenden Stelle

Soweit ein Studienpraktikum bei einer rechtsberatenden Stelle abgeleistet werden soll, können Sie sich beispielsweise mit der Bitte um Vermittlung einer Rechtsanwältin / eines Rechtsanwalts an die örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt wenden:

Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt
Gerhart-Hauptmann-Str.5
39108 Magdeburg
Tel. Nr.: (0391) 2527210.

IV. Geltungsbereich

1. Da die praktischen Studienzeiten in den einzelnen Bundesländern verschieden gestaltet sind, ist das Folgende zu beachten:
 - a) Studierende, die an einer Universität des Landes Sachsen-Anhalt immatrikuliert sind, können die praktischen Studienzeiten grundsätzlich auch in anderen Bundesländern ableisten. Die Praktika müssen jedoch den Anforderungen der hiesigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung entsprechen. In Zweifelsfällen empfiehlt sich eine Rückfrage bei dem Landesjustizprüfungsamt.
 - b) **Praktische Studienzeiten, die vor einem Studienortwechsel in anderen Bundesländern abgeleistet worden sind,** erfüllen die Zulassungsvoraussetzungen, wenn sie entweder den in Sachsen-Anhalt oder den am Ausbildungsort geltenden Bestimmungen entsprechen. Eine besondere Anerkennung durch das Landesjustizprüfungsamt ist hierfür nicht erforderlich.
2. Praktische Studienzeiten können auch **im Ausland** abgeleistet werden. Auswahl und Kontaktaufnahme mit der Ausbildungsstelle obliegen auch in diesem Fall den Studierenden. **Vor** Antritt der praktischen Studienzeit an der im Ausland gewählten

Stelle sollte beim Landesjustizprüfungsamt die Eignung der in Betracht gezogenen Ausbildungsstelle erfragt werden. Einer Teilnahmebescheinigung über ein Auslandspraktikum, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt ist, muss eine Übersetzung beigelegt werden, die von den Studierenden selbst gefertigt werden darf.

V. Hinweise für Ausbilder der praktischen Studienzeiten

1. **Wer** kann ausbilden?

Die Personen, die die praktische Studienzeit leiten, müssen keine Juristen sein und nicht die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.

2. **Was** ist zu bescheinigen?

Die Studierenden haben mit ihrem Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung der ersten juristischen Prüfung Bescheinigungen über die Ableistung der praktischen Studienzeit(en) vorzulegen, aus denen sich formal **insbesondere** ergibt:

- Personalien des/der Praktikanten/in
- Gegenstand, Beginn und Ende des Praktikums (Daten)
- Name und Dienstbezeichnung des/der Ausbildungsleiters/in

Herausgeber:

Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz
des Landes Sachsen-Anhalt

Landesjustizprüfungsamt

Halberstädter Str. 8 (Eingang Nordost)

39112 Magdeburg

Tel.: 0391/567 - 5000

Fax: 0391/567 - 5024

E-Mail: poststelle.ljpa@mj.sachsen-anhalt.de

Internet: www.ljpa.sachsen-anhalt.de

im Oktober 2021